I Organisatorisches und Zielsetzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Spiel- und Werkstube Pustekuchen" e.V.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern-Hohenecken.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung zur u.a. spezifischen Förderung von Kindern im musisch-kreativen Bereich unter Einbeziehung auch von Kindern mit leichten Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten. Im Rahmen der Elternarbeit werden in Form von künstlerischen und gestalterischen Schwerpunkten Erziehungsberechtigte miteinbezogen. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den Vereinszweck durch Zusammenarbeit mit anderen Institutionen noch nachhaltiger fördern zu können. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen für die nachhaltige Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zuzuführen.

II Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung von Vereinsziel und -zweck in angemessener Frist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben und eine endgültige Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Initiatoren der Spiel- und Werkstube Pustekuchen Elisabeth Brunner, Silke Braun und Bernadette Scheerer sind auf Lebzeiten Ehrenmitglieder des Vereins Spiel- und Werkstube Pustekuchen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und wird zum Jahresabschluss wirksam. Im Jahr des Vereinsaustrittes ist
- das Mitglied in voller Höhe beitragspflichtig.
- (3) Ein Ausschluss kann zum einen dann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Ein Ausschluss mangels Interesses kann durch Beschluss des Vorstands dann ausgesprochen werden, wenn ohne Angabe von Gründen für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Auch in diesem Falle ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung einzuräumen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Beitragshöhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei zweimaliger Nichtentrichtung des Beitrages trotz Fälligkeit ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
- (3) Über Aufnahmegebühren und Stundung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.
- (4) Umlagen zur Finanzierung von besonderen Vorhaben sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

III Vereinsorgane, Fachbeiräte und Projektleiter

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand und
- Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern
- (2) Vorstandsmitglieder sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der Kassenwart und höchstens ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandmitglieder werden einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit bestimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen des Vereins zuständig, soweit nicht dem Vorstand die Entscheidungsbefugnis zugewiesen ist. Sie beschließt insbesondere über:
- 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- 2. die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- 3. die Ausschließung eines Mitgliedes, soweit nicht gemäß § 5 (3) Satz 3 der Vorstand zuständig ist; die Ausschließung betreffend hat eine Ankündigung, in der an die Mitglieder versandten Tagesordnung zu erfolgen;
- 4. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens,
- 5. Satzungsänderungen, ausgenommen sind Satzungsänderungen, die durch behördliche Auflagen erforderlich werden; diese kann der Vorstand umgehend beschließen;
- 6. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- (3) außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Drittel der Mitglieder deren Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden regelmäßig mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen

gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine

Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 75%, für Änderungen des Vereinszweckes und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 95% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Wahlen erfolgen, soweit nicht durch einstimmigen Beschluss etwas anderes beschlossen wird, in geheimer Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 11 Fachbeiräte und Projektleiter

- (1) Fachbeiräte werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Projektleiter können vom Vorstand für bestimmte Handlungsfelder eingesetzt werden.
- (3) Den Fachbeiräten und Projektleitern soll vom Vorstand eine entsprechende schriftliche Funktionsbestätigung ausgehändigt werden.
- (4) Fachbeiräte und Projektleiter sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des §30 BGB. Die rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Vereins bleibt dem Vorstand vorbehalten.

IV Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss den Verein aufzulösen, kann nur nach Ankündigung in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen gefasst werden
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Satzungsänderung vom 12.4.2016) fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland-Pfalz /Saarland e.V., Drechslerweg 25, 55128 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2024 beschlossen.